

Urkunden und ähnliches; doch ist anzunehmen, dass derartige Schriftstücke mit Briefen entweder eingelaufen oder abgeschickt sind. Ein Plan in allen diesen Eintragungen ist nicht zu erkennen, geschweige denn eine Vollständigkeit in irgend welcher Beziehung.

Ebensowenig sind die päpstlichen Schreiben auch nur in einer annähernden Vollständigkeit in den Regesten enthalten, wie man z. B. bei einer Vergleichung der Nummern von Potthast mit Berger's *Régistres d'Innocent IV.* bald wahrnimmt. In unsern Regesten einen Auszug aus einer umfangreicheren Sammlung zu sehen, ist nicht möglich, weil dieselben nach den früheren Erörterungen¹ direkt aus den Concepten zusammengeschrieben sind und in einigen Fällen nachgewiesen werden konnte, dass die ursprüngliche Numerierung derselben beibehalten ist². Eine Ausschliessung gewisser Gattungen von Schreiben hat auch nicht stattgefunden, sondern alle Arten von Schreiben, welche die Päpste überhaupt erlassen haben, sind in den Regesten vertreten. Dass die *litterae legendae* allein oder vorzugsweise registriert sind, ist ebenfalls höchst unwahrscheinlich; denn einerseits machen viele Briefe nach ihrem Inhalte und nach ihrer Form sehr bestimmt den Eindruck, dass sie zu den am Beginn dieser Untersuchung gekennzeichneten *litterae simplices* gehört haben, und in Urbans IV. Reg. Vol. IV ist zu mehreren am Rande ausdrücklich notiert: '*Hec transiit sine audientia*'³. Andererseits aber vermisst man in den Regesten eine Reihe von Briefen, welche zweifellos gelesen sind. Offenbar hat man freilich darauf geachtet, dass die Stücke, welche für die Curie eine besondere Wichtigkeit hatten, registriert wurden, aber trotzdem findet man, besonders in Sammlungen, welche von den Empfängern angelegt sind, wie z. B. in dem *Codex Trevisanus* und dem Register Alberts von Behaim, manches Schreiben, dessen Copie zu besitzen der Curie von hohem Werthe hätte sein müssen und das doch in den Regesten nicht enthalten ist⁴.

Diese Regellosigkeit und Unvollständigkeit der Eintragungen erscheint weniger unbegreiflich, wenn man bedenkt, dass nach den Concepten registriert wurde, also zu der Zeit, wo die Originale abgingen, nicht gefragt zu werden brauchte, ob sie registriert seien. Waren sie aber erst fort, mochte leicht in Vergessenheit gerathen, welche Bedeutung sie für die Curie hatten; die Concepte auch wichtiger Schreiben wurden nicht genügend gehütet und verloren sich, und die Registrierung unterblieb. Dabei mag principiell immerhin festgestanden haben, dass die päpstlichen Schreiben, soweit sie unmittelbare

1) S. 534. 2) S. 529. 3) Vgl. auch S. 523. 4) Wegen der Unvollständigkeit der Eintragungen mit '*In eundem modum*' vgl. S. 562, not. 1.